



Gemeindeordnung 2000

Teilrevision 2012

Vernehmlassung Grundsätze

Kommissionen und Ortsparteien
10. August – 30. September 2011

Gemeinderat Kirchberg

Die am 05.06.2000 durch die Gemeindeversammlung beschlossene Gemeindeordnung entspricht unverändert den aktuellen Rahmenbedingungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung. In drei Teilrevisionen (2002, 2004 und 2006) genehmigte die Gemeindeversammlung Änderungen bei der Behördenorganisation und bei den Finanzkompetenzen. Eine weitere Ergänzung wurde durch den Gemeinderat in Anpassung an übergeordnetes Recht vorgenommen (Streichung Art. 43g).

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre hat sich der Gemeinderat zum Ziel gesetzt, im Rahmen einer weiteren Teilrevision eine den veränderten Bedürfnissen entsprechende Neuordnung der Behördenorganisation sowie der Aufgabenteilung zur Diskussion zu stellen.

Revisionsvorschläge des Gemeinderates

1. Gemeinderatspräsidium

Neben den kommunalen Führungsaufgaben sind mit dem Gemeinderatspräsidium wichtige regionale Chargen verbunden, die aufgrund ihrer Komplexität nur mit einer gewissen Kontinuität im Interesse der Gemeinde wahrgenommen werden können. Vorgeschlagen wird deshalb, die Amtszeit der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten auf drei Amtsdauern festzulegen, wobei die Amtszeit als Gemeinderatsmitglied nicht anzurechnen sind, und die Wahl künftig an der Urne im Majorzwahlverfahren vorzunehmen. Im Rahmen der Überarbeitung des Personalreglementes ist zudem die Entschädigungsfrage neu zu regeln.

Urnengemeinde

Wahlen

Art. 39¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

Siehe Ziffer 6.

- ~~7~~6 Mitglieder des Gemeinderates,
- ~~5~~ Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- 6 Mitglieder der Baukommission,
- ~~8~~4 Mitglieder der Schul- und Kindergartenkommission **Bildungskommission**,
- 6 Mitglieder der Sozialkommission.

² Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates.

Gemeindeversammlung

Wahlen

Art. 42 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Siehe Ziffer 6.

- die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeinde,
- die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde,
- ~~die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates.~~
- **das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 52)**

2. Allgemeine Bestimmungen zu den Gemeindeorganen

Wählbarkeit

Wie bei den Kommissionen mit gemeindeübergreifenden Aufgaben ist die Möglichkeit zu schaffen, die Wählbarkeit bei den gemeinderätlichen Kommissionen in Ausnahmefällen auf alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen auszudehnen. Ferner ist in diesen Kommissionen bei Ortswechsel ein Verbleib der Mitglieder bis Ende der Legislatur zu ermöglichen.

Wählbarkeit

Art. 20 ¹ Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Einwohnergemeinde und in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- c) ~~in das Rechnungsprüfungsorgan die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung befähigten, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen,~~
- d) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, welche interkommunale oder regionale Aufgaben wahrnehmen **sowie durch Beschluss des Gemeinderates in Einzelfällen für die übrigen Kommission gemäss Anhang 2**, alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Siehe Ziffer 6.

² **Mit Zustimmung des Gemeinderates ist bei Ortswechsel ein Verbleib im gewählten Gemeindeorgan gemäss Anhang 2 bis Ende der Legislatur möglich.**

Amtsduer

Vorgeschlagen wird, die Amtszeit für den Gemeinderat und die Kommissionen von zwei auf drei Amtsdauern zu verlängern.

Amtsduer

Art. 25 ¹ Die Amtszeit ist auf **zwei drei** Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde endet nach vier Jahren.

² **Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Ebenso werden für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied nicht angerechnet.**

Ausnahmen

³ Ausgenommen von der Amtszeitbeschränkung sind

- a) Gemeinderatsmitglieder, die schon vor der Wahl in den Gemeinderat einer Kommission angehört haben und in der Folge in der gleichen Kommission als Mitglied von Amtes wegen amtieren,
- b) Personen, die von Amtes wegen einer Kommission angehören, ~~und~~
- c) alle Mitglieder von Kommissionen, für die gemäss Anhang 1 und 2 keine Amtszeitbeschränkung besteht,
- d) **das Rechnungsprüfungsorgan, für welches keine Amtszeitbeschränkung gilt.**

Amtsversprechen

Das im Jahr 2000 eingeführte Amtsversprechen gründet weder auf einer rechtlichen Grundlage noch hat es eine rechtliche Wirkung. Es wurde als symbolische Handlung anstelle der früheren Vereidigung vor dem Regierungsstatthalter für die an der Urne und an der Gemeindeversammlung gewählten Behörden weitergeführt. Vorgeschlagen wird, das Amtsversprechen ersatzlos aus der Gemeindeordnung zu streichen.

Amtsversprechen
(aufgehoben)

Art. 36 ¹ ~~Vor ihrem Amtsantritt haben vor der Gemeindeversammlung ein Amtsversprechen abzulegen:~~

- ~~a) die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeinde,~~
- ~~b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Einwohnergemeinde,~~
- ~~c) die Mitglieder des Gemeinderates,~~
- ~~d) die Mitglieder folgender Kommissionen:~~
 - ~~– Baukommission~~
 - ~~– Sozialkommission¹⁾~~
 - ~~– Schul- und Kindergartenkommission~~
 - ~~– Rechnungsprüfungskommission~~
- ~~e) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber,
die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter.~~

² ~~Formel: „Ich verspreche die Rechte des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und die gesetzlichen Erlasse von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten des übernommenen Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.“~~

³ ~~Bei Wiederwahl muss das Amtsversprechen nicht erneuert werden.~~

3. Rechtsetzung

Ausser der Gemeindeordnung, dem Abstimmungs- und Wahlreglement sowie der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan), welche in die abschliessende Kompetenz der Stimmberechtigten fallen, können Erlass und Änderung der übrigen Gemeindereglemente dem Gemeinderat übertragen werden. Dem Rat steht heute bereits im beschränkten Rahmen Rechtsetzungskompetenz zu. Auch werden Vollzugsaufgaben von Bund und Kanton vermehrt direkt der Gemeindeexekutive zur Regelung zugewiesen. Ferner erfordert der rasche Wandel in der übergeordneten Gesetzgebung permanente Anpassungen in den Gemeindevorschriften.

In Erwägung dieser Ausgangslage beantragt der Gemeinderat eine Neuordnung der Rechtsetzungskompetenz. Bis auf die vorerwähnten Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung sollen alle weiteren Gemeindereglemente, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, durch den Gemeinderat erlassen, geändert und aufgehoben werden.

Gemeindeversammlung

Sachgeschäfte

Art. 43 Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung:
 - der Gemeindeordnung
 - des Abstimmungs- und Wahlreglementes
 - der baurechtlichen Grundordnung (**Baureglement und Zonenplan**)
 - der übrigen Gemeindereglemente und der Gebührentarife, **wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 55⁴)**

4. Finanzkompetenzen

Aufgrund der Kostenentwicklung der letzten Jahre wird folgende Anpassung der Finanzkompetenzen mit entsprechender Neuformulierung von Artikel 40, 43 und 55 der Gemeindeordnung beantragt:

- Urne: Aktuell Sachgeschäfte über 1 Mio. Franken, **neu über 1.2 Mio. Franken.**
- Gemeindeversammlung:
Einmalige Ausgaben: Aktuell über 200'000 bis 1 Mio. Franken, **neu über 600'000 bis 1.2 Mio. Franken sowie Referendumsgeschäfte über 250'000 bis 600'000 Franken**
Wiederkehrende Ausgaben: Aktuell über 20'000 Franken, **neu über 50'000 Franken**
- Gemeinderat:
Einmalige Ausgaben: Aktuell bis 200'000 Franken, **neu bis 250'000 Franken abschliessend sowie bis 600'000 Franken**, unter Vorbehalt des **fakultativen Referendums**
Wiederkehrende Ausgaben: Aktuell bis 20'000 Franken, **neu bis 50'000 Franken**

Urnengemeinde

Sachgeschäfte

Art. 40 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben über ~~1 Mio.~~ **1.2 Mio.** Franken.

Gemeindeversammlung

Sachgeschäfte

Art. 43 Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

- b) den Voranschlag der laufenden Rechnung,
- c) die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern,
- d) die Rechnung,
- e) soweit ~~Fr. 200'000.--~~ **Fr. 600'000.-- übersteigend bis 1.2 Mio. Franken sowie von mehr als Fr. 250'000.-- bis Fr. 600'000.--, wenn gegen den Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 55²):**
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,
- f) soweit ~~Fr. 20'000.--~~ **Fr. 50'000.-- übersteigend wiederkehrende Ausgaben,**¹⁾
- g) aufgehoben am 01.12.2008
- h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden. Über geringfügige Gebietsveränderungen entscheidet der Gemeinderat.

Finanzkompetenz	<p>Gemeinderat Artikel 55² Der Gemeinderat beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> - gebundene Ausgaben abschliessend, - neue, einmalige Ausgaben und gleichgestellte Geschäfte (Art. 43) bis zum Betrag von Fr. 200'000.-- Fr. 250'000.-- abschliessend sowie von mehr als Fr. 250'000.-- bis Fr. 600'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. - wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- Fr. 50'000.--.
Rechtsetzungsaufgaben	<p>⁴ Nach den Verfahrensvorschriften der Gemeindegesetzgebung beschliesst der Gemeinderat, mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Abstimmungs- und Wahlreglementes und der baurechtlichen Grundordnung (Art. 43a), über den Erlass, die Änderung und Aufhebung aller Gemeindereglemente unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p> <ul style="list-style-type: none"> * der Organisationsverordnung (Art. 57) * der Verordnung über die Ausrichtung von Schulgeldbeiträgen an auswärtige Schulen * der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen * der Submissionsverordnung <p>⁵ Der Gemeinderat beschliesst im weiteren Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn die Anpassungen zwingend erforderlich sind und keinen Ermessensspielraum offen lassen.</p>

5. Fakultatives Referendum

Ein fakultatives Referendum kommt gemäss Artikel 14 des Gemeindegesetzes zustande, wenn das entsprechende Begehren von fünf Prozent oder einem in der Gemeindeordnung bestimmten kleineren Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet wird. Der Gemeinderat schlägt vor, die Unterschriftenzahl auf zwei Prozent der Stimmberechtigten, zur Zeit ausmachend rund 80 Unterschriften, festzulegen.

3.2.2 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>Art. 18a¹ Mindestens zwei Prozent der Stimmberechtigten können durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 250'000.-- bis Fr. 600'000.-- der Gemeindeversammlung unterbreitet wird (Art. 55²); • dass ein Beschluss des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gemeindereglementen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird (Art. 55⁴).
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses im Amtsanzeiger.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 18b¹ Beschlüsse des Gemeinderates nach Art. 55, Abs. 2 und 4 werden im Amtsanzeiger zweimal publiziert.</p>

- ² Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - die Referendumsfrist,
 - die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
 - die Einreichungsstelle,
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 18c** Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Referenden an der nächsten Gemeindeversammlung zum Entscheid.

6. Behördenorganisation

Rechnungsprüfungskommission

Seit etlichen Jahren erfolgt die Rechnungsprüfung unserer Gemeinde durch eine fünfköpfige Kommission in Zusammenarbeit mit dem ROD (Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG) Schönbühl. Eine solche parallele Aufgabenwahrung ist nicht zwingend, die Vorgaben des Kantons sowie die komplexe Rechnungslegung erfordern jedoch eine professionelle Unterstützung der behördlichen Rechnungsprüfung. Viele Gemeinden haben im Laufe der letzten Jahre deshalb entschieden, die Rechnungsprüfung sowie das gesetzliche IKS (internes Kontrollsystem) und die weiteren Kontrollhandlungen (z.B. Investitionsgeschäfte) abschliessend einer von den Stimmberechtigten bestimmten externen und somit politisch neutralen Fachstelle zu übertragen.

Das Feedback zu diesem Modell ist durchaus positiv und der Gemeinderat regt an, die Lösung auch in unserer Gemeinde einzuführen und die Rechnungsprüfungskommission per Ende Legislatur aufzulösen.

Neufassung Artikel 52

Rechnungsprüfungsgesetz **Art. 52** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine von der Gemeindeversammlung gewählte externe Revisionsstelle.

² Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.

Schul- und Kindergartenkommission

Weiterführung als „**Bildungskommission**“ mit verändertem Aufgabengebiet. Reduktion von 9 auf 5 Mitglieder, die Wahl erfolgt unverändert an der Urne, das zuständige Gemeinderatsmitglied führt von Amtes wegen den Vorsitz.

Sozialkommission

Wie bisher 7 Mitglieder, die Wahl erfolgt unverändert an der Urne, das zuständige Gemeinderatsmitglied führt von Amtes wegen den Vorsitz. Der Sozialkommission werden zusätzlich die Aufgaben der **Kommission für Altersfragen** übertragen.

Baukommission

Wie bisher 7 Mitglieder, die Wahl erfolgt unverändert an der Urne, das zuständige Gemeinderatsmitglied führt von Amtes wegen den Vorsitz.

Kommission Sport und Kultur

Neue Kommission aus dem Zusammenschluss der **Kommission Gemeindebetriebe** und der **Betriebskommissionen Schwimmbad und Saalbau/Sportanlage Grossmatt**. Mitgliederzahl 7, Wahlbehörde ist der Gemeinderat, das zuständige Gemeinderatsmitglied führt von Amtes wegen den Vorsitz.

Finanzkommission

Wie bisher 5 Mitglieder, Wahlbehörde ist der Gemeinderat, das zuständige Gemeinderatsmitglied führt von Amtes wegen den Vorsitz.

Kommission Öffentliche Sicherheit

Wie bisher 7 Mitglieder, Wahlbehörde ist der Gemeinderat, das zuständige Gemeinderatsmitglied führt von Amtes wegen den Vorsitz.

Kommission für Altersfragen

Auflösung und Integration in die Sozialkommission.

Liegenschaftskommission

Neue Kommission. Integration der **Fachgruppe Schulliegenschaften** und Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches auf alle Gemeindeliegenschaften, ohne Feuerwehrgebäude. Mitgliederzahl 7, Wahlbehörde ist der Gemeinderat, das zuständige Gemeinderatsmitglied führt von Amtes wegen den Vorsitz.

Stiftungsrat Alterssiedlung Kirchberg

Anpassung Zusammensetzung und Mitgliederzahl an die Vorgaben der Stiftungsurkunde.

Ortsplanungskommission

Integration der Aufgaben des **Projektteams Verkehr** und Wechsel vom Ressort Bau ins Ressort Präsidiales. Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates führt neu von Amtes wegen den Vorsitz. Wichtige Planungsaufgaben mit direkten Auswirkungen auf die Gemeinden werden künftig auf Stufe Region durch die Gemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten (Regionalkonferenz) beraten und entschieden. Es ist deshalb sicher zu stellen, dass die Anliegen der Gemeinde kompetent und nachhaltig vertreten werden können.

Mietamt

Zufolge Übernahme der Aufgaben durch den Kanton wurde das Mietamt per 31.12.2010 aufgehoben.

Für die Einzelheiten der veränderten Behördenstruktur wird auf die separate Zusammenstellung verwiesen.

Zeitplan

Bis 30. September 2011	Vernehmlassung Ortsparteien und Kommissionen
Oktober 2011	Auswertung Vernehmlassungseingaben
November 2011	Öffentliches Mitwirkungsverfahren
Dezember 2011	Auswertung Mitwirkungseingaben
Januar/Februar 2012	Obligatorische Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
April 2012	Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung

Mitwirkungsverfahren

Im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens stellt der Gemeinderat die Grundsätze der Revision der Gemeindeordnung zur Diskussion. Die Ortsparteien sowie die Gemeindekommissionen werden eingeladen, zu den Vorschlägen des Gemeinderates Stellung zu nehmen.

**Mitwirkungseingaben
sind erwünscht bis
spätestens 30. September 2011
an den Gemeinderat.**

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und danken für Ihr Mitdenken und Ihr Interesse bestens.

Kirchberg, 8. August 2011
Der Gemeinderat